

Reglement 2010

für den Weiterbildungs-Zertifikatslehrgang

Certificate of Advanced Studies ETH in Informatik

am Departement Informatik der ETH Zürich
(Beschluss der Schulleitung vom 23. März 2010)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz und Zuordnung

¹ An der ETH Zürich wird ein Weiterbildungs-Zertifikatslehrgang Certificate of Advanced Studies in Informatik, im Folgenden auch Zertifikatslehrgang genannt, durchgeführt.

² Der Zertifikatslehrgang ist dem Departement Informatik zugeordnet.

Art. 2 Umfang, Form und Dauer

¹ Der Zertifikatslehrgang umfasst in einem wählbaren Vertiefungsgebiet rund 200 Stunden Vorlesungen und andere betreute Tätigkeiten sowie die zugehörigen Abschlussprüfungen und die dafür notwendige Vorbereitung.

² Der Zertifikatslehrgang kann mit dem Herbstsemester oder dem Frühjahrssemester begonnen werden und dauert berufsbegleitend maximal ein Jahr.

Art. 3 Leitung des Zertifikatslehrgangs

Die Departementskonferenz bestimmt den Delegierten / die Delegierte des Zertifikatslehrgangs. Der Delegierte / die Delegierte repräsentiert diesen nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum Departement Informatik her. Er oder sie entscheidet im Einzelfall bei Studienfragen und ist für alle administrativen Belange des Zertifikatslehrgangs zuständig.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Zertifikatslehrgang wird zugelassen, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss und die geforderten Grundlagen in Informatik sowie im gewählten Vertiefungsgebiet über jene Vorkenntnisse verfügt, die im entsprechenden obligatorische Fach der Vertiefung im dritten Studienjahr des Bachelor-Studienganges Informatik des Departements Informatik vermittelt werden. Diese Vorkenntnisse sind durch Studienaussweise zu belegen.

² Der Delegierte / die Delegierte des Zertifikatslehrgangs prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen zum Zertifikatslehrgang erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme in den Zertifikatslehrgang.

Art. 5 Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Zertifikatslehrgangs schreiben sich beim Sekretariat des Zertifikatslehrgangs ein. Es gelten die von der Leitung des Lehrgangs festgelegten Fristen.

² Die maximale Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Zertifikatslehrgangs kann durch den Rektor / die Rektorin der ETH Zürich beschränkt werden.

³ Übersteigt die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die allfällig festgelegte obere Grenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- a. Berufliche Motivierung und Absichten;
- b. Berufserfahrung.

Art. 6 Lehrziele, Lehrgebiete, ECTS-Kreditpunkte

¹ Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf und dient der Vertiefung der Informatikkenntnisse in einem bestimmten, wählbaren Vertiefungsgebiet. Dazu können geeignete Lerneinheiten aus dem Masterstudium des Departements Informatik ausgewählt werden.

² Für den Zertifikatslehrgang gilt das Kreditsystem der ETH Zürich. Für das Bestehen des Zertifikatslehrgangs werden mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte verlangt. Das Departement führt das Verzeichnis der erworbenen Kreditpunkte für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatslehrgangs.

³ Folgende Kategorien von Lerneinheiten stehen zur Verfügung:

- a. Fokusfächer und Wahlfächer in Informatik
Fokusfächer und Wahlfächer umfassen zwei oder drei Semesterwochenstunden Vorlesungen, eine oder zwei Semesterwochenstunden Übungen und die zugehörige Prüfung und ergeben zwischen 4 und 7 ECTS-Kreditpunkte.
- b. Fachseminare in Informatik
Ein Fachseminar umfasst die regelmässige Teilnahme an einem Seminar von etwa zwei Semesterwochenstunden Dauer, die Ausarbeitung einer schriftlichen Seminararbeit über ein vom Dozenten / von der Dozentin vorgegebenes Einzelthema sowie ein Referat im Seminar über dieses Einzelthema; die Leistung wird vom Dozenten / von der Dozentin bewertet. Ein Fachseminar ergibt 2 ECTS-Kreditpunkte.

Art. 7 Lehrgangsprogramm

Jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin des Zertifikatslehrgangs stellt ein individuelles Programm zusammen. Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a. Als Fokus- und Wahlfächer und Fachseminare stehen alle im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich unter dem Studiengang „Informatik Master“, Abschnitte "Vertiefungsfächer" und "Wahlfächer in der Informatik" aufgeführten Lerneinheiten zweier aufeinanderfolgender Semester zur Verfügung. Bei Fächern, die nur alle zwei Jahre angeboten werden, ist mit Zustimmung des Delegierten / der Delegierten des Zertifikatslehrgangs eine entsprechende Verlängerung des Zertifikatslehrgangs möglich.
- b. Die Fokus- und Wahlfächer müssen einem bestimmten Vertiefungsgebiet innerhalb der Informatik zugeordnet werden können. Fehlt für ein bestimmtes Vertiefungsgebiet ein geeignetes Seminar gänzlich, kann im Einzelfall durch den Delegierten / die Delegierte des Zertifikatslehrgangs eine äquivalente Arbeit in Zusammenarbeit mit einem Dozenten / einer Dozentin festgelegt werden.
- c. Maximal ein Wahlfach darf an einer anderen Hochschule besucht werden. Der Delegierte / die Delegierte des Zertifikatslehrgangs entscheidet ob Umfang, Niveau und Prüfungsmodus mit den Wahlfächern des Departements Informatik vergleichbar sind.
- e. Im Zertifikatslehrgang dürfen keine Fokusfächer, Wahlfächer oder Seminare angerechnet werden, die bereits Teil eines anderen ETH-Studiums waren.

Art. 8 Mentor / Mentorin

¹ Jedem Teilnehmer / jeder Teilnehmerin des Zertifikatslehrgangs wird durch den Delegierten / die Delegierte des Zertifikatslehrgangs ein Mentor / eine Mentorin zugeteilt. Der Mentor / die Mentorin ist im Normalfall Professor / Professorin am Departement Informatik.

² Der Mentor / die Mentorin genehmigt das individuelle Programm der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Änderungen sind semesterweise möglich.

Art. 9 Leistungskontrolle

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatslehrgangs haben sich einer Leistungskontrolle zu unterziehen.

² Die Leistungskontrolle erfolgt gemäss den für das Masterstudium im Departement Informatik gültigen Vorschriften der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 10. September 2002¹.

³ Eine Prüfung ist bestanden und berechtigt zum Erhalt der damit verbundenen ECTS-Kreditpunkte, wenn mindestens eine Note von 4.00 erzielt wurde.

Art. 10 Wiederholung der Leistungskontrolle

¹ Bei wiederkehrenden Lerneinheiten kann nach Nichtbestehen der Prüfung die entsprechende Lerneinheit samt zugehöriger Prüfung einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

¹ SR 414.135.1

² Bei nichtwiederkehrenden Lerneinheiten sind Wiederholungen grundsätzlich nicht möglich. Im Fall höherer Gewalt regelt der Delegierte / die Delegierte des Zertifikatslehrgangs die Ausnahmen.

³ Im übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich¹.

Art. 11 Zertifikat

Bei erfolgreichem Bestehen der Leistungskontrolle wird ein ETH-Zertifikat abgegeben.

Art. 12 Schulgeld und Kostenbeitrag

¹ Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben nach Art. 6 Abs. 1 der Gebührenverordnung ETH-Bereich² sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des Zertifikatslehrgangs zu entrichten.

² Das Schulgeld beträgt 580 Franken pro Teilnehmer / pro Teilnehmerin für den gesamten Zertifikatslehrgang.

³ Der Kostenbeitrag beträgt 1500 Franken pro Teilnehmer / pro Teilnehmerin für maximal sechs Lerneinheiten gemäss Art. 6 Abs. 3 und Wiederholungen gemäss Art. 10. Für zusätzliche Lerneinheiten beträgt der Kostenbeitrag je 250 Franken.

⁴ Erfolgt der Nachweis der Vorkenntnisse gemäss Art. 4 Abs. 1 durch Besuch des dort genannten obligatorischen Fachs aus der Bachelor-Studienrichtung Informatik als Zulassungsprüfung, beträgt dafür der Kostenbeitrag 250 Franken.

Art. 13 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³ anfechtbar.

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement 2007 für den Weiterbildungs-Zertifikatslehrgang Informatik vom 07. Mai 2007⁴ wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bis Ende 2009 bereits ECTS-Kreditpunkte erworben haben und ihren Zertifikatslehrgang auf Ende FS 2010 abschliessen, gilt bis zum Abschluss das Reglement 2007; die ECTS-Punkte im FS 2010 werden nach der alten Formel berechnet. Für alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt ab FS 2010 das neue Reglement; ECTS-Punkte, die im HS 2009 oder früher erworben wurden, werden für die Berechnung der Minimalleistung nach Art. 6 Abs. 2 nur zu 80 % angerechnet.

¹ SR 414.135.1

² SR 414.131.7

³ SR 172.021

⁴ RSETHZ 333.1600.12

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Zürich, 23. März 2010

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: R. Eichler

Der Generalsekretär: H. Bretscher